

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Änderung vom 3. Dezember 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 4–7

Antrag auf Verbindlichkeit
(Art. 60 BBG)

4–7 Aufgehoben

Art. 68a Beitragshebung (Art. 60 BBG)

¹ Die Organisation der Arbeitswelt stellt die Beiträge bei den unterstellten Betrieben in Rechnung.

² Wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich aufgrund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung.

³ Die Organisation der Arbeitswelt verfügt den Beitrag, wenn der Betrieb dies verlangt oder nicht zahlt.

⁴ Eine rechtskräftige Beitragsverfügung ist im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid gleichgestellt.

Art. 68b Überprüfung der Verwendung der Gelder, Buchführung und Revision (Art. 60 BBG)

Bisheriger Artikel 68 Absätze 5–7 werden zu Absätzen 1–3 dieses Artikels.

¹ SR 412.101
² SR 281.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

3. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova